

TE Vwgh Beschluss 2016/3/16 Ra 2016/04/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §367 Z25;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

VStG §44a Z2;

VStG §44a;

VwGVG 2014 §27;

VwGVG 2014 §42;

VwRallg;

1. GewO 1994 § 367 heute
2. GewO 1994 § 367 gültig ab 01.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025
3. GewO 1994 § 367 gültig von 01.10.2018 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 367 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2018 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 367 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
7. GewO 1994 § 367 gültig von 29.12.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 367 gültig von 10.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
9. GewO 1994 § 367 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
10. GewO 1994 § 367 gültig von 14.09.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. GewO 1994 § 367 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
13. GewO 1994 § 367 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
14. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
15. GewO 1994 § 367 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 367 gültig von 30.06.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007
17. GewO 1994 § 367 gültig von 15.01.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 367 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
19. GewO 1994 § 367 gültig von 15.06.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

20. GewO 1994 § 367 gültig von 01.08.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
22. GewO 1994 § 367 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
23. GewO 1994 § 367 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 367 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und den Hofrat Dr. Kleiser sowie die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision des Mag. A H in S, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Herrengasse 2, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 14. Dezember 2015, Zl. VGW- 021/054/31316/2014-5, betreffend Übertretung der GewO 1994 (belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 21. August 2014 wurde dem Revisionswerber (unter anderem) vorgeworfen, er habe es als gewerberechtlicher Geschäftsführer der S Aktiengesellschaft zu verantworten, dass diese Gesellschaft in einer näher bezeichneten Betriebsanlage in Wien am 27. Mai 2013 bei Betrieb dieser Betriebsanlage die Auflage Punkt 2 des rechtskräftigen Bescheides des Magistrats der Stadt Wien vom 11. Mai 1995 nicht eingehalten habe, wonach Hauptverkehrswege während der Zeit, in der die Betriebsanlage für Kunden zugänglich ist, freigehalten werden müssen, da der Hauptverkehrsweg im Bereich der Feinkost durch diverse Zweitplatzierungen auf ca. 1,80 m eingeengt gewesen sei. Dadurch habe der Revisionswerber § 367 Z 25 GewO 1994 iVm Auflagenpunkt 2 des rechtskräftigen Bescheides des Magistrats der Stadt Wien vom 11. Mai 1995 verletzt und wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 1.260,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 3 Stunden) verhängt (Spruchpunkt 2). 1 Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 21. August 2014 wurde dem Revisionswerber (unter anderem) vorgeworfen, er habe es als gewerberechtlicher Geschäftsführer der S Aktiengesellschaft zu verantworten, dass diese Gesellschaft in einer näher bezeichneten Betriebsanlage in Wien am 27. Mai 2013 bei Betrieb dieser Betriebsanlage die Auflage Punkt 2 des rechtskräftigen Bescheides des Magistrats der Stadt Wien vom 11. Mai 1995 nicht eingehalten habe, wonach Hauptverkehrswege während der Zeit, in der die Betriebsanlage für Kunden zugänglich ist, freigehalten werden müssen, da der Hauptverkehrsweg im Bereich der Feinkost durch diverse Zweitplatzierungen auf ca. 1,80 m eingeengt gewesen sei. Dadurch habe der Revisionswerber Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 in Verbindung mit Auflagenpunkt 2 des rechtskräftigen Bescheides des Magistrats der Stadt Wien vom 11. Mai 1995 verletzt und wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 1.260,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 3 Stunden) verhängt (Spruchpunkt 2).

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde (unter anderem) die Beschwerde des Revisionswerbers gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses vom 21. August 2014 keine Folge gegeben und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der Tatanlastung zu diesem Punkt die Wortfolge "während der Zeit der Überprüfung von

9.00 Uhr bis 10.40 Uhr" einzufügen sei (Spruchpunkt I. zweiter Absatz). Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt III.). 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde (unter anderem) die Beschwerde des Revisionswerbers gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses vom 21. August 2014 keine Folge gegeben und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der Tatanlastung zu diesem Punkt die Wortfolge "während der Zeit der Überprüfung von 9.00 Uhr bis 10.40 Uhr" einzufügen sei (Spruchpunkt römisch eins. zweiter Absatz). Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkt römisch drei.).

Begründend führte das Verwaltungsgericht dazu aus, der Verhandlungsschrift sei zu entnehmen, dass die Überprüfung der Betriebsanlage vom 9.00 Uhr bis 10.40 Uhr und somit während der Zeit, in der die Betriebsanlage für Kunden zugänglich gewesen sei, erfolgt sei. Dies sei durch den Filialleiter in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 4 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 5 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das angefochtene Erkenntnis sei von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Tatumschreibung abgewichen. Dem Revisionswerber sei nie angelastet worden, dass die Betriebsanlage für Kunden zugänglich gewesen sei. Auch aus dem Umstand, dass die Überprüfungsverhandlung zwischen 9.00 und 10.40 Uhr stattgefunden habe, lasse sich nicht ableiten, dass die Betriebsanlage während der Überprüfung für Kunden zugänglich gewesen sei. Jedenfalls existiere kein Erfahrungssatz, wonach ein Supermarkt während der Zeit von 9.00 bis 10.40 Uhr für Kunden zugänglich sei.

8 Nach der ständigen hg. Rechtsprechung muss die Tatumschreibung alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale enthalten, um dem Beschuldigten einerseits die Möglichkeit zu geben, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits vor Doppelbestrafung zu schützen. Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung demnach zu enthalten hat, ist vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 1. Dezember 2015, Ro 2014/11/0002, mwN). Die Einhaltung des § 44a Z 1 und 2 VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (vgl. den hg. Beschluss vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006, mwN). 8 Nach der ständigen hg. Rechtsprechung muss die Tatumschreibung alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale enthalten, um dem Beschuldigten einerseits die Möglichkeit zu geben, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und ihn andererseits vor Doppelbestrafung zu schützen. Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung demnach

zu enthalten hat, ist vom betreffenden Tatbestand des zur Anwendung gelangenden Materiengesetzes und den jeweiligen Begleitumständen abhängig vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 1. Dezember 2015, Ro 2014/11/0002, mwN). Die Einhaltung des Paragraph 44 a, Ziffer eins und 2 VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein vergleiche , den hg. Beschluss vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006, mwN).

9 Eine solche Tatumschreibung muss bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage (nach § 367 Z 25 GewO 1994) neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht eingehalten wurde (vgl. den hg. Beschluss vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006, mwN). 9 Eine solche Tatumschreibung muss bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage (nach Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994) neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht eingehalten wurde vergleiche , den hg. Beschluss vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006, mwN).

10 Das Verwaltungsgericht ist im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 27 und § 42 VwGVG nur dazu berechtigt, die Strafzeit auf der Grundlage der unbedenklichen Sachverhaltsannahme der Behörde erster Instanz näher zu umschreiben (vgl. dazu ausführlich das hg. Erkenntnis vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, 0019). 10 Das Verwaltungsgericht ist im Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 27 und Paragraph 42, VwGVG nur dazu berechtigt, die Strafzeit auf der Grundlage der unbedenklichen Sachverhaltsannahme der Behörde erster Instanz näher zu umschreiben vergleiche , dazu ausführlich das hg. Erkenntnis vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, 0019).

11 In der vorliegenden Rechtssache hat das Verwaltungsgericht die Strafzeit (den Tatzeitpunkt) mit der Dauer der behördlichen Überprüfung konkretisiert. Das Verwaltungsgericht hat damit fallbezogen die oben angeführten Grundsätze der hg. Rechtsprechung vertretbar angewendet, zumal nicht zu sehen ist, dass die Tatumschreibung den Revisionswerber nicht in die Lage versetzt hätte, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein.

12 In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 12 In der Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 16. März 2016

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016040034.L00

Im RIS seit

12.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at